

Eilanträge gegen Genehmigung der Tötung von Wölfen der Rudel "Schiffdorf" und "Garlstedt" erfolgreich.



Presseerklärung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe begrüßt Entscheidung des OVG Oldenburg

Rumeltshausen, 22. März 2022: Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat mit zwei Beschlüssen vom 22. März 2022 den Anträgen der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. (Az. 5 B 272/22) und des Freundeskreises freilebender Wölfe e.V. (Az. 5 B 294/22) auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattgegeben. Die Verbände hatten gegen die Ausnahmegenehmigung vom 14. Januar 2022, mit der ein Abschuss eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf aus den Rudeln „Schiffdorf“ und „Garlstedt“ genehmigt wurde, Widerspruch eingelegt.

In der Genehmigung ist - gestützt auf die Regelung des § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - erstmals in der Bundesrepublik Deutschland sowohl auf die Individualisierung eines schadensverursachenden Wolfs als auch auf eine klare Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Rudel verzichtet worden.

Auch das Gericht war der Auffassung, dass sich die angefochtene Ausnahmegenehmigung bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig erweist. Der Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat mit der Ausnahmegenehmigung den Anwendungsbereich des § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, der von seinem Wortlaut her allenfalls die Entnahme von Wölfen aus einem Rudel vorsieht, und der als Ausnahmenvorschrift vom allgemeinen artenschutzrechtlichen Tötungsverbot streng geschützter Tierarten aus § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG eng auszulegen ist, in unzulässiger Weise erweitert. Zudem sah das Gericht hinsichtlich des Rudels „Garlstedt“ keine hinreichende Tatsachengrundlage für die Annahme, dass bei den Wolfsindividuen aus diesem Rudel das Überwinden von Schutzvorkehrungen zum erlernten und gefestigten Jagdverhalten gehört. Somit fehlte es bezüglich dieses Rudels an dem Erfordernis, dass von diesem Rudel die Gefahr ernster landwirtschaftlicher Schäden ausgeht.

Es ging offensichtlich nicht mehr um den Abschuss eines als „Täter“ erkannten Wolfsindividuum, sondern um das Schießen in zwei Wolfsrudel hinein, solange, bis die Angriffe aufhören. Man hat erstmals vollständig darauf verzichtet, auch nur den Versuch zu unternehmen, den „richtigen Täter“ zu individualisieren und dann zu töten. Mit dieser Abschussgenehmigung wurde die komplette „Sippenhaft“ der Rudel in Schiffdorf und Garlstedt eingeführt. Im Extremfall hätten damit zwei ganze Wolfsrudel ausgelöscht werden können.

Peter Blanché, Vorstand der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe kommentiert die Entscheidung: „Wir sehen den erfreulichen Erfolg im Eilantrag als ersten Schritt zu einer Neuausrichtung der niedersächsischen Wolfspolitik. Wir wollen erzwingen, dass das Verwaltungsgericht Oldenburg das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof vorlegt, mit der Frage, ob die vom Land Niedersachsen zugrunde gelegte Ermächtigungsnorm des § 45a BNatSchG wegen Verstoßes gegen Artikel 16 der FFH-Richtlinie europarechtswidrig ist. Nachdem die darauf fußenden bisher erfolgten Fehlabschüsse völlig unschuldiger Jungwölfe gezeigt haben, wie sinnlos die Anwendung des § 45a BNatSchG ist, müsste endlich der Fokus auf effektiven Herdenschutz gelegt werden. Damit könnte den Weidetierhaltern tatsächlich und wirksam geholfen werden.“

ViSdP und Ansprechpartner für Rückfragen:

Dr. Peter Blanché
Am Holzfeld 5
85247 Rumeltshausen
Telefon: 0171-8647444
Mail: peter.blanche@gzsdw.de